

Jane Addams Zentrum e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Jane Addams Zentrum“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung ins Vereinsregister München und hat seinen Sitz in München und dem Landkreis München.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist

die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke und die Inklusion und Unterstützung von geflüchteten Menschen, von Betagten und Personen mit Behinderung sowie die Befähigung dieser Gruppen zur Selbsthilfe und zur Teilhabe am Gemeinwesen

Er erreicht dies durch:

- (1) Erschließung von Räumen für ehrenamtliche Betreuung, Beratung, Gruppen- und Gemeinwesenarbeit.
- (2) Anwerbung, Schulung, Coaching und Supervision von engagierten Bürgerinnen und Bürgern.
- (3) Initiierung, Begleitung und Durchführung von Foren und Projekten zur
 - a) Hilfe zur Selbsthilfe von verfolgten und geflüchteten Menschen und die o.g. Zielgruppen
 - b) Betreuung, Beratung und Begleitung von geflüchteten Menschen mit dem Ziel der Integration in die Gesellschaft. Dies können u.a. Sprachkurse, Lernhilfeangebote, Qualifizierungsmaßnahmen, Teestuben, Sport- oder Begegnungsveranstaltungen, Straßenfeste, Diskussionsrunden und sozialpolitische Foren sein.
 - c) Entwicklung von Konzepten für die Betreuung und Beratung von jungen geflüchteten Menschen zu allen Lebensfragen.
 - d) Verbesserung der Lebensqualität und Förderung der gesellschaftlichen Inklusion von geflüchteten Menschen, von betagten Menschen und Menschen mit Behinderung.
 - e) Förderung des interkulturellen Dialogs und der Mediation.
 - f) Beratung von Personen, Projekten und Institutionen, die in der Betreuung, Gruppen- und Gemeinwesenarbeit von und mit geflüchteten Menschen tätig sind.
 - g) Förderung und Weiterentwicklung von Community Organizing als partizipatorischem Handlungsansatz, mit dem Ziel mehr gesellschaftliche Teilhabe durch Coaching, Arbeitstagen und Bildungsmaßnahmen zu ermöglichen
- (4) Mitarbeit in Arbeitskreisen und Gremien
- (5) Organisation von Veranstaltungen und Tagungen zu den unter § 2 Abs.3 genannten Inhalten.
- (6) Vorträge zu den unter § 2 Abs. 3 genannten Inhalten.
- (7) Forschung und Publikation zu den unter § 2 Abs. 3 genannten Inhalten.
- (8) Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung 1977 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Die Leistungen des Vereins kommen unmittelbar dem nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung begünstigten Personenkreis zugute und
- (4) die Entgelte für die in Betracht kommenden Leistungen bleiben hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmen verlangten Entgelten zurück.
- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach § 670 BGB. Die Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder des Vereins können eine Entschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStg erhalten. Die Höhe der Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins gemäß § 2 vertritt oder fördert, wenn sie um die Aufnahme schriftlich beim Vorstand des Vereins nachsucht. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

(2) Formen der Mitgliedschaft sind

- a) die aktive Mitgliedschaft. Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt und in der Regel beitragspflichtig.
- b) die Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- c) die Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum letzten Tag des Folgemonats möglich. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 oder mehr Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden aktiven Mitglieder. Bis zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrags für beitragspflichtige Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

a) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

Diese vertreten gemeinsam.

Bei Bedarf kann der Vorstand um weitere Personen erweitert werden.

b) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist eigenverantwortlich berechtigt, Zahlungen bis zu einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Betrag zu bestimmen.

c) Der Vorstand kann einen Fachbeirat berufen, der den Vorstand in allen Angelegenheiten berät, die an ihn herangetragen werden.

d) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren einen Vorstand, bestehend aus

1. einem Vorsitzenden und

2. mindestens einem Stellvertreter.

Bei Bedarf kann der Vorstand um weitere Personen erweitert werden.

Beide Wahlgänge sind getrennt durchzuführen. Die Wahl ist geheim, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt. Bei der Wahl des Vorsitzenden hat jedes Mitglied eine Stimme im Wahlgang.

Gewählt sind jeweils Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten.

e) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, Aufwandsentschädigung ist zulässig.

Die Wiederwahl ist zulässig.

f) Der Vorstand gibt dem Verein eine Geschäftsordnung, über deren Gültigkeit die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 9 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg mit einer Frist von sieben Tagen einberufen werden.

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Besteht der Vorstand aus einer geraden Anzahl von Personen, erhält der erste Vorsitzende ein doppeltes Stimmrecht.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder

fernmündlich oder auf elektronischem Weg gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstand zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und Wahl des Vorstands und über Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein gegenüber bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder in der Sitzung ergänzt oder geändert werden.

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die im Gesetz festgelegten Punkte, insbesondere über

- a) Satzungsänderungen,
- b) Gebührenbefreiungen,
- c) Aufgaben des Vereins,
- d) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- e) Beteiligung an Gesellschaften,
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) Auflösung des Vereins.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der aktiven Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen oder redaktionellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§12 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§13 Auflösung

(1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der aktiven Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern, e. V. Der Empfänger hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Geändert in der Mitgliederversammlung in München, am 29.11.2016